

Datum: 19.10.2010 Nr.: 26

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin</u>	
Integration der Abteilung Stammzellbiologie in das Zentrum Anatomie	2068
Auflösung der Abteilung Allgemeine Hygiene und Umweltmedizin im Zentrum Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin und Dermatologie	2068
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät	2068
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“	2069
Fünfte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“	2086
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“	2130
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“	2141

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 23.09.2010 mit Wirkung vom 01.10.2010 die Eingliederung der Abteilung Stammzellbiologie in die Abteilung Anatomie und Zellbiologie des Zentrums Anatomie beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Universitätsmedizin:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 23.09.2010 die Auflösung der Abteilung Allgemeine Hygiene und Umweltmedizin im Zentrum Arbeits-, Sozial-, Umweltmedizin und Dermatologie mit Ablauf des 30.09.2010 beschlossen (§ 63 e Abs. 2 Nr. 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)).

Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.06.2010 sowie nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 07.09.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 29.09.2010 die fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2008 S. 532), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 10.02.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2010 S. 271), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2008 S. 532), zuletzt geändert nach Genehmigung des Präsidiums vom 10.02.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2010 S. 271), wird wie folgt geändert.

Der § 30 Abs. 5 wird wie folgt geändert.

1. In Satz 1 wird der Ausdruck „Sommersemester 2011“ durch den Ausdruck „Wintersemester 2012/13“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird der Ausdruck „Sommersemester 2012“ durch den Ausdruck „Wintersemester 2014/15“ ersetzt.
3. In Satz 4 werden vor dem Satzende ein Semikolon und die folgenden Buchstaben angefügt:
„d) eines Doppelstudiums, sofern die Einschreibung für den weiteren Studiengang spätestens für das Sommersemester 2010 erfolgte;
e) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
f) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen“.

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 26.05.2010 sowie nach Eilentscheid des Dekanats der Fakultät für Physik vom 27.08.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.04.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 965), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.04.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 965), wird wie folgt geändert.

- 1.** Im Titel der Ordnung wird vor dem Wort „Master-Studiengang“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.
- 2.** Der § 6 wird wie folgt geändert.
 - a.** In Absatz 2 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
 - b.** In Absatz 4 Buchstabe a) wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
- 3.** In § 14 Abs. 3 wird der Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Es können bis zu vier bestandene benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen (bestanden/nicht bestanden“) umgewandelt werden, und zwar jeweils höchstens eine aus dem Physik-Grundkurs (Modulgruppe B.Phy.101-104), eine aus dem Bereich der theoretischen Physik (Modulgruppe B.Phy.201-203) und zwei aus dem Bereich der Mathematik (Module B.mat.011, B.mat.012, B.Phy.303 und B.Phy.304).“
- 4.** Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Physik“

Es müssen 180 C erworben werden.

Kerncurriculum**I. Pflichtmodule (102 C)****1. Pflichtmodule aus der experimentellen und theoretischen Physik**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.101	Physik I	(9 C/ 8 SWS)
B.Phy.102	Physik II	(9 C/ 8 SWS)
B.Phy.103	Physik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.104	Physik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.201	Analytische Mechanik	(8 C/ 6 SWS)
B.Phy.202	Quantenmechanik I	(8 C/ 6 SWS)
B.Phy.203	Statistische Physik	(8 C/ 6 SWS)

2. Pflichtmodule aus dem Bereich der Grund- und Fortgeschrittenen-Praktika

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.410	Physikalisches Grundpraktikum	(12 C/ 12 SWS)
B.Phy.402	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	(3 C/ 4 SWS)

3. Pflichtmodule aus der Mathematik

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.303	Mathematik für Physiker I	(9 C/ 6 SWS)
B.Phy.304	Mathematik für Physiker II	(6 C/ 6 SWS)
B.Mat.011	Basismodul Analysis I	(9 C/ 6 SWS)
B.Mat.012	Basismodul AGLA I	(9 C/ 6 SWS)

II. Wahlpflichtmodule (48 C)**Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche ohne Studienschwerpunktbildung****1. Wahlpflichtmodule aus dem Spezialisierungsbereich**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 C erworben werden:

a. Spezialisierungspraktikum

Es muss eines der folgenden Spezialisierungspraktika im Schwerpunkt der Bachelorarbeit im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.403	Spezialisierungspraktikum Nanostrukturphysik	(6 C/ Block)
B.Phy.404	Spezialisierungspraktikum Betreuung von Netzwerken und Netzwerknutzern	(6 C/ Block)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C/ Block)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)
B.Phy.407	Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ Block)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Einführungen

Aus den folgenden Modulen müssen mindestens zwei im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.510	Mehrbenutzersysteme in der Praxis I	(6 C/ 5 SWS)
B.Phy.511	Mehrbenutzersysteme in der Praxis II	(6 C/ 5 SWS)

Es können auch entsprechende Einführungsmodule aus der Informatik eingebracht werden.

c. Spezielle Themen

Aus den folgenden Modulen oder den vorherig unter ab. Einführungen genannten, aber dort nicht eingebrachten Modulen, müssen mindestens weitere 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(6 C/ 6 SWS)

B.Phy.564	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.591	Spezielle Themen der modernen Physik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.592	Spezielle Themen der modernen Physik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.593	Spezielle Themen der modernen Physik III	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.594	Spezielle Themen der modernen Physik IV	(6 C / 6 SWS)

2. Wahlpflichtmodule aus dem Profilierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 C nach folgenden Maßgaben erfolgreich absolviert werden:

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten mindestens 6 C erworben werden (mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich). Weiterhin müssen mindestens 12 C aus dem Lehrangebot der gesamten Universität außerhalb der Fakultät für Physik erworben werden. Empfohlen werden Module aus dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“, deren Verwendbarkeit im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechend gekennzeichnet ist sowie folgende Module:

B.Phy.606	Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)
B.Bio.118	Mikrobiologie	(10 C/ 7 SWS)
B.Bio.112	Biochemie	(10 C/ 7 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)

B.Che.8101	Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.9105	Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(4 C / 4 SWS)
B.Che.9106	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Che.9108	Organische und makromolekulare Chemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Kinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1401	Atombau und Chemische Bindung	(4 C / 3 SWS)
B.Geo.402	Grundlagen der Geowissenschaften für Naturwissenschaftler	(12 C / 12 SWS)

III. Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche mit Studienschwerpunktbildung

Der Bachelor-Studiengang Physik kann mit einem der sechs Studienschwerpunkte Nanostrukturphysik, Physikinformatik, Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik studiert werden. Für die Zertifizierung eines Schwerpunkts müssen im Rahmen der Belegbedingungen nach Nr. II mind. 30 C der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Umfang von 48 C im jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich absolviert werden und die Bachelorarbeit im jeweiligen Schwerpunktbereich angefertigt werden.

1. Studienschwerpunkt Nanostrukturphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.403	Spezialisierungspraktikum Nanostrukturphysik	(6 C / Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C / 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)

2. Studienschwerpunkt Physikinformatik (30 C)

a. Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.510	Mehrbenutzersysteme in der Praxis I	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.511	Mehrbenutzersysteme in der Praxis II	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.404	Spezialisierungspraktikum Betreuung von Netzwerken und Netzwerknutzern	(6 C / Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)

3. Studienschwerpunkt Astro- und Geophysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C / Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C / 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C / 6 SWS)

4. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.564	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)

5. Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.407	Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

6. Studienschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 18 C von allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Physik“ unabhängig von gewählter Studienrichtung (mit oder ohne Schwerpunkt) und gewähltem Studienschwerpunkt im Rahmen der Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.602	Professionalisierungsseminar	(4 C/ 2 SWS)
B.Phy.604	Projektpraktikum	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.605	Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen	(8 C/ 8 SWS)

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit ist im Spezialisierungsbereich anzufertigen.“

5. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Modulübersicht für den Master-Studiengang „Physik“

Es müssen 120 C erworben werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.413	Profilierungsseminar	(4 C/ 2 SWS)
-----------	----------------------	--------------

M.Phy.601	Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten	(9 C/ Block)
M.Phy.602	Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten	(3 C/ Block)

II. Forschungsschwerpunkt

Der Master-Studiengang Physik muss mit einem der vier Studienschwerpunkte Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik im Umfang von 50 C studiert werden.

1. Forschungsschwerpunkt Astro- und Geophysik

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.501	Forschungsschwerpunkt Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.401	Forschungspraktikum Astro- und Geophysik	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.409	Forschungsseminar Astro- und Geophysik	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.405	Forschungshauptpraktikum Astro- und Geophysik	(18 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.551	Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.552	Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.553	Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik III	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.554	Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik IV	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.555	Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik V	(3 C/ 3 SWS)

2. Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.502	Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.402	Forschungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.410	Forschungsseminar Biophysik und Physik komplexer Systeme	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.406	Forschungshauptpraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(18 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.561	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.562	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)

M.Phy.563	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(3 C/ 3SWS)
M.Phy.564	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.565	Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme V	(3 C / 3 SWS)

3. Forschungsschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.503	Forschungsschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.403	Forschungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.411	Forschungsseminar Festkörper- und Materialphysik	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.407	Forschungshauptpraktikum Festkörper- und Materialphysik	(18 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.571	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.572	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.573	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.574	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.575	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik V	(3 C / 3 SWS)

4. Forschungsschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.504	Forschungsschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.404	Forschungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.412	Forschungsseminar Kern- und Teilchenphysik	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.408	Forschungshauptpraktikum Kern- und Teilchenphysik	(18 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.581	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.582	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.583	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.584	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(3 C/ 3 SWS)

M.Phys.585 Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik V (3 C/ 3 SWS)

III. Profilierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Es müssen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich 12 C und im nicht-physikalischen Bereich 12 C erworben werden. Empfohlen wird unter anderem folgendes Modul:

M.Che.9101 Physikalisch-Chemisches Forschen für Physiker (10 C/ 10 SWS)

IV. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

6. Die Anlage III wird wie folgt geändert.

a. Der Satz „Aktive Teilnahme an Übungen laut APO wird in allen Modulen vorausgesetzt.“ am Beginn der Anlage wird gestrichen.

b. In dem Modulkatalog werden die Einträge zu den Modulen B.Phys.101, B.Phys.102, B.Phys.501, B.Phys.502, B.Phys.503 und B.Phys.504 wie folgt neu gefasst.

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Physik I B.Phys.101	keine	Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden der klassischen Mechanik und Thermodynamik	mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine	Klausur 180 Min.	9 C 8 SWS
Physik II B.Phys.102	keine	Beherrschung und Anwendung der Grundbegriffe und Methoden der Elektrodynamik, insbesondere des Feldkonzeptes.	mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine	Klausur 180 Min.	9 C 8 SWS

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Einführung in die Astro- und Geophysik B.Phy.501	keine	Grundlegende Methoden der Astro- und Geophysik.	50% der Punkte in den Hausaufgaben	Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min.	6 C 6 SWS
Einführung in die Biophysik und die Physik komplexer Systeme B.Phy.502	keine	Kenntnis der grundlegenden Prinzipien und Methoden der nichtlinearen Physik und der Biophysik	50% der Punkte in den Hausaufgaben	Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min.	6 C 6 SWS
Einführung in die Festkörper- und Materialphysik B.Phy.503	keine	Grundlagen und Modellvorstellungen über den Aufbau und die Struktur von Festkörpern.	50% der Punkte in den Hausaufgaben	Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min.	6 C 6 SWS
Einführung in die Kern- und Teilchenphysik B.Phy.504	keine	Kenntnis physikalischer Fakten und Modellvorstellungen über den Aufbau der Atomkerne und die Eigenschaften von Elementarteilchen.	50% der Punkte in den Hausaufgaben	Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min.	6 C 6 SWS

c. Dem Modulkatalog werden folgende Einträge angefügt:

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Akademisches Schreiben für Physiker/innen B.Phy.607	keine	Verfassen deutscher und englischer wissenschaftlicher Texte	regelmäßige Teilnahme an dem Workshop, schriftliche Teilleistungen	Portfolio ca. 20 S.	4 C 2 SWS
Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker	B.Mat.011, B.Phy.101, B.Phy.102	Thermodynamische Gesetze auf mikroskopischer (statistischer) Basis, phänomenologische thermodynamische Gesetze (insbes. Biochemische/	Teilnahme an den Übungen	Klausur 180 Min.	6 C 4 SWS

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
B.Che.8101		biophysikalische Fragestellungen), Zustandsfunktionen, reversible und irreversible Zustandsänderungen, Phasen- und Reaktionsgleichgewichte, grundlegende chemische Transportprozesse, elektrochemische Potenziale und Elektrolytlösungen, theoretische Modelle zur chemischen Reaktionskinetik.			

7. In Anlage IV wird der Modulkatalog wie folgt geändert.

a. Die Einträge zu den Modulen M.Phy.401, M.Phy.402, M.Phy.403, M.Phy.404, M.Phy.553, M.Phy.554, M.Phy.563, M.Phy.564, M.Phy.573, M.Phy.574, M.Phy.583 und M.Phy.584 werden wie folgt neu gefasst.

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Forschungs praktikum Astro- und Geophysik M.Phy.401	keine	Erfolgreich durchgeführte Experimente.	Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle)	Vorlage von 8 testierten Protokollen (max. 25 S.)	13 C 10 SWS
Forschungs praktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme M.Phy.402	keine	Erfolgreich durchgeführte Experimente.	Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle)	Vorlage von 8 testierten Protokollen (max. 25 S.)	13 C 10 SWS
Forschungs praktikum Festkörper- und Materialphy- sik M.Phy.403	keine	Erfolgreich durchgeführte Experimente.	Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle)	Vorlage von 8 testierten Protokollen (max. 25 S.)	13 C 10 SWS

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Forschungs- praktikum Kern- und Teilchenph- ysik M.Phys.404	keine	Erfolgreich durchgeführte Experimente.	Schriftliche Ergebnis- präsentation (Protokolle)	Vorlage von 8 testierten Protokollen (max. 25 S.)	13 C 10 SWS
Fortge- schrittene Themen der Astro- und Geophysik III M.Phys.553		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Astro- bzw. Geophysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Astro- und Geophysik IV M.Phys.554		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Astro- bzw. Geophysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme III M.Phys.563		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme IV M.Phys.564		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Fortge- schrittene Themen der Fest- körper- und Materialphy- sik III M.Phy.573		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Festkörper- und Materialphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Fest- körper- und Materialphy- sik IV M.Phy.574		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Festkörper- und Materialphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Kern- und Teilchenph- ysik III M.Phy.583		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Kern- und Teilchenphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortge- schrittene Themen der Kern- und Teilchenph- ysik IV M.Phy.584		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Kern- und Teilchenphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS

b. Die nachfolgenden Einträge werden in den Modulkatalog eingefügt.

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik V M.Phys.555		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Astro- bzw. Geophysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortgeschrittene Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme V M.Phys.565		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Biophysik und der Physik komplexer Systeme.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik V M.Phys.575		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in Festkörper- und Materialphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS
Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik V M.Phys.585		Vertiefung der im Wahlpflichtbereich angeeigneten Kenntnisse in der Kern- und Teilchenphysik.		Klausur 120 Min. oder mündl. Prüfung ca. 30 Min. oder Seminarvortrag (ca. 30 Min., 2 Wochen Vorbereitungszeit)	3 C 3 SWS

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 26.05.2010 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.10.2010 die fünfte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.04.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 967), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 28.04.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 967) wird wie folgt geändert.

1. Im Titel der Ordnung wird vor dem Wort „Master-Studiengang“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

2. Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Physik“

Es müssen 180 C erworben werden.

Kerncurriculum**I. Pflichtmodule (102 C)****1. Pflichtmodule aus der experimentellen und theoretischen Physik**

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 54 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.101	Physik I	(9 C/ 8 SWS)
B.Phy.102	Physik II	(9 C/ 8 SWS)
B.Phy.103	Physik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.104	Physik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.201	Analytische Mechanik	(8 C/ 6 SWS)
B.Phy.202	Quantenmechanik I	(8 C/ 6 SWS)
B.Phy.203	Statistische Physik	(8 C/ 6 SWS)

2. Pflichtmodule aus dem Bereich der Grund- und Fortgeschrittenen-Praktika

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.410	Physikalisches Grundpraktikum	(12 C/ 12 SWS)
B.Phy.402	Physikalisches Fortgeschrittenenpraktikum	(3 C/ 4 SWS)

3. Pflichtmodule aus der Mathematik

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 33 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.303	Mathematik für Physiker I	(9 C/ 6 SWS)
B.Phy.304	Mathematik für Physiker II	(6 C/ 6 SWS)
B.Mat.011	Basismodul Analysis I	(9 C/ 6 SWS)
B.Mat.012	Basismodul AGLA I	(9 C/ 6 SWS)

II. Wahlpflichtmodule (48 C)**Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche ohne Studienschwerpunktbildung****1. Wahlpflichtmodule aus dem Spezialisierungsbereich**

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 C erworben werden:

a. Spezialisierungspraktikum

Es muss eines der folgenden Spezialisierungspraktika im Schwerpunkt der Bachelorarbeit im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.403	Spezialisierungspraktikum Nanostrukturphysik	(6 C/ Block)
B.Phy.404	Spezialisierungspraktikum Betreuung von Netzwerken und Netzwerknutzern	(6 C/ Block)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C/ Block)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)
B.Phy.407	Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ Block)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Einführungen

Aus den folgenden Modulen müssen mindestens zwei im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

B.Phy.510	Mehrbenutzersysteme in der Praxis I	(6 C/ 5 SWS)
B.Phy.511	Mehrbenutzersysteme in der Praxis II	(6 C/ 5 SWS)

Es können auch entsprechende Einführungsmodul aus der Informatik eingebracht werden.

c. Spezielle Themen

Aus den folgenden Modulen oder den vorherig unter ab. Einführungen genannten, aber dort nicht eingebrachten Modulen, müssen mindestens weitere 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.564	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.591	Spezielle Themen der modernen Physik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.592	Spezielle Themen der modernen Physik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.593	Spezielle Themen der modernen Physik III	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.594	Spezielle Themen der modernen Physik IV	(6 C / 6 SWS)

2. Wahlpflichtmodule aus dem Profilierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 C nach folgenden Maßgaben erfolgreich absolviert werden:

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten mindestens 6 C erworben werden (mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich). Weiterhin müssen mindestens 12 C aus dem Lehrangebot der gesamten Universität außerhalb der Fakultät für Physik erworben werden. Empfohlen werden Module aus dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“, deren Verwendbarkeit im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechend gekennzeichnet ist sowie folgende Module:

B.Phy.606	Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)
B.Bio.118	Mikrobiologie	(10 C / 7 SWS)
B.Bio.112	Biochemie	(10 C / 7 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Che.8101	Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.9105	Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(4 C / 4 SWS)
B.Che.9106	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Che.9108	Organische und makromolekulare Chemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Kinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1401	Atombau und Chemische Bindung	(4 C / 3 SWS)
B.Geo.402	Grundlagen der Geowissenschaften für Naturwissenschaftler	(12 C / 12 SWS)

III. Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche mit Studienschwerpunktbildung

Der Bachelor-Studiengang Physik kann mit einem der sechs Studienschwerpunkte Nanostrukturphysik, Physikinformatik, Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik studiert werden. Für die Zertifizierung eines Schwerpunkts müssen im Rahmen der Belegbedingungen nach Nr. II mind. 30 C der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Umfang von 48 C im jeweiligen Schwerpunkt erfolgreich absolviert werden und die Bachelorarbeit im jeweiligen Schwerpunktbereich angefertigt werden.

1. Studienschwerpunkt Nanostrukturphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.403	Spezialisierungspraktikum Nanostrukturphysik	(6 C / Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C / 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)

2. Studienschwerpunkt Physikinformatik (30 C)

a. Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.510	Mehrbenutzersysteme in der Praxis I	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.511	Mehrbenutzersysteme in der Praxis II	(6 C / 5 SWS)
B.Phy.404	Spezialisierungspraktikum Betreuung von Netzwerken und Netzwerknutzern	(6 C / Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)

3. Studienschwerpunkt Astro- und Geophysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

4. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.564	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)

5. Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.407	Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

6. Studienschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)

IV. Schlüsselkompetenzen

Es müssen die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 18 C von allen Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Physik“ unabhängig von gewählter Studienrichtung (mit oder ohne Schwerpunkt) und gewähltem Studienschwerpunkt im Rahmen der Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.602	Professionalisierungsseminar	(4 C/ 2 SWS)
B.Phy.604	Projektpraktikum	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.605	Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen	(8 C/ 8 SWS)

V. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit ist im Spezialisierungsbereich anzufertigen.“

3. Die Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Modulübersicht für den Master-Studiengang „Physik“

Es müssen 120 C erworben werden.

I. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.413	Profilierungsseminar	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.601	Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten	(9 C/ Block)
M.Phy.602	Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten	(3 C/ Block)

II. Forschungsschwerpunkt

Der Master-Studiengang Physik muss mit einem der vier Studienschwerpunkte Astro- und Geophysik, Biophysik und Physik komplexer Systeme, Festkörper- und Materialphysik oder Kern- und Teilchenphysik im Umfang von 50 C studiert werden.

1. Forschungsschwerpunkt Astro- und Geophysik

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.501	Forschungsschwerpunkt Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.401	Forschungspraktikum Astro- und Geophysik	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.409	Forschungsseminar Astro- und Geophysik	(4 C/ 2 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.571	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.572	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.573	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.574	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.575	Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik V	(3 C / 3 SWS)

4. Forschungsschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik

a. Es müssen folgende vier Wahlpflichtmodule im Umfang von 41 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.504	Forschungsschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.404	Forschungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(13 C/ 10 SWS)
M.Phy.412	Forschungsseminar Kern- und Teilchenphysik	(4 C/ 2 SWS)
M.Phy.408	Forschungshauptpraktikum Kern- und Teilchenphysik	(18 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.581	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.582	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
M.Phy.583	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.584	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(3 C/ 3 SWS)
M.Phy.585	Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik V	(3 C/ 3 SWS)

III. Profilierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden. Es müssen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich 12 C und im nicht-physikalischen Bereich 12 C erworben werden. Empfohlen wird unter anderem folgendes Modul:

M.Che.9101	Physikalisch-Chemisches Forschen für Physiker	(10 C/ 10 SWS)
------------	---	----------------

IV. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

4. Die Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne Bachelor-Studiengang „Physik“

1. Studienschwerpunkt Nanostrukturphysik

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)			
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Schlüsselkompe-tenzen (12 C)	Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)	
1. Σ 31 C	B.Phys.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phys.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C			
2. Σ 28 C	B.Phys.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phys.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phys.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C					
3. Σ 32 C	B.Phys.103 Physik III (Pflicht) 6 C.		B.Phys.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phys.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C			Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C	
4. Σ 32 C	B.Phys.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phys.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phys.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C			B.Phys.503 Einführung FM (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 29 C		B.Phys.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phys.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C			B.Phys.403 Speziali- sierungs- praktikum NS (Wahl- pflicht) 6 C	B.WIWI- BWL.0002 oder B.WIWI- BWL.0004 oder B.WIWI- OPH.0005 (Wahl- pflicht) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
6. Σ 28 C					B.Phys.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit NS 12 C	B.Phys.57X Spezielle Themen FM (Wahl- pflicht) 12 C	
Σ 180 C	120 C				60 C			

2. Studienschwerpunkt Physikinformatik

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)			
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Schlüsselkompe- tenzen (12 C)	Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)	
1. Σ 31 C	B.Phys.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phys.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C			
2. Σ 28 C	B.Phys.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phys.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phys.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C					
3. Σ 32 C	B.Phys.103 Physik III (Pflicht) 6 C.		B.Phys.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phys.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C			B.Phys.510 Mehrbenutzersysteme in der Praxis I (Wahl-pflicht) 6 C	
4. Σ 32 C	B.Phys.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phys.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phys.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C			B.Phys.511 Mehrbenutze rsyste-me in der Praxis II (Wahl-pflicht) 6 C	Speziali- sierung 6 C	
5. Σ 29 C		B.Phys.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phys.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C			B.Phys.404Sp eziali- sierungs- praktikum PI (Wahl-pflicht) 6 C	B.WIWI- WIN.0001 oder B.WIWI- WIN.0004 oder B.WIWI- WIN.0023 (Wahl- pflicht) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C
6. Σ 28 C					B.Phys.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit PI 12 C		Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
Σ 180 C	120 C				60 C			

3. Studienschwerpunkt Astro- und Geophysik

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)	
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)
1. Σ 31 C	B.Phy.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phy.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C	
2. Σ 28 C	B.Phy.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phy.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C			
3. Σ 32 C	B.Phy.103 Physik III (Pflicht) 6 C		B.Phy.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phy.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C		
4. Σ 32 C	B.Phy.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phy.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phy.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C		B.Phy.501 Einführung AG (Wahl-pflicht) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 29 C		B.Phy.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phy.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		B.Phy.405Sp eziali- sierungs- praktikum AG (Wahl-pflicht) 6 C	
6. Σ 28 C				B.Phy.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit AG 12 C	B.Phy.55X Spezielle Themen AG (Wahl- pflicht) 12 C
Σ 180 C	120 C				60 C	

4. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)		
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)	
1. Σ 31 C	B.Phy.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phy.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C		
2. Σ 28 C	B.Phy.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phy.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C				
3. Σ 32 C	B.Phy.103 Physik III (Pflicht) 6 C.		B.Phy.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phy.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C			Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 32 C	B.Phy.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phy.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phy.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C		B.Phy.502 Einführung BK (Wahl-pflicht) 6 C	B.Phy.503 Einführung FM oder B.Phy.501 Einführung AG (Wahl- pflicht) 6 C	
5. Σ 29 C		B.Phy.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phy.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		B.Phy.406 Speziali- sierungs- praktikum BK (Wahl-pflicht) 6 C		
6. Σ 28 C				B.Phy.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit BK 12 C	B.Phy.56X Spezielle Themen BK (Wahl- pflicht) 12 C	
Σ 180 C	120 C				60 C		

5. Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)	
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)
1. Σ 31 C	B.Phy.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phy.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C	
2. Σ 28 C	B.Phy.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phy.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C			
3. Σ 32 C	B.Phy.103 Physik III (Pflicht) 6 C.		B.Phy.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phy.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C		Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 32 C	B.Phy.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phy.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phy.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C		B.Phy.503 Einführung FM (Wahlpflicht) 6 C	
5. Σ 29 C		B.Phy.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phy.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		B.Phy.407 Speziali- sierungs- praktikum FM (Wahl-pflicht) 6 C	
6. Σ 28 C				B.Phy.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit FM 12 C	B.Phy.57X Spezielle Themen FM (Wahl- pflicht) 12 C
Σ 180 C	120 C				60 C	

6. Studienschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik

Sem. Σ C*	Pflichtmodule Physik (120 C)				Spezialisierung und Profilierung (60 C)	
	Physik-Grundkurs (30 C)	Praktika (21 C)	Mathematik & Theoretische Physik (33 C+24 C)		Spezialisierung (42 C)	Profilierung (18 C)
1. Σ 31 C	B.Phy.101 Physik I (Pflicht) 9 C		B.Mat.011 Analysis I (Pflicht) 9 C	B.Mat.012 AGLA I (Pflicht) 9 C	B.Phy.605 Computergestütztes wissenschaftliches Rechnen (Pflicht) 8 C	
2. Σ 28 C	B.Phy.102 Physik II (Pflicht) 9 C	B.Phy.410 Grundpraktikum (Pflicht) 12 C	B.Phy.303 Mathematik für Physiker I (Pflicht) 9 C			
3. Σ 32 C	B.Phy.103 Physik III (Pflicht) 6 C.		B.Phy.304 Mathe- matik für Physiker II (Pflicht) 6 C	B.Phy.201 Analy-tische Mechanik (Pflicht) 8 C		
4. Σ 32 C	B.Phy.104 Physik IV (Pflicht) 6 C.	B.Phy.604 Projektpraktikum (Pflicht) 6 C	B.Phy.202 Quantenmechanik I (Pflicht) 8 C		B.Phy.504 Einführung KT (Wahlpflicht) 6 C	Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 6 C Nicht-Phys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 29 C		B.Phy.402 Fortgeschrittenen- praktikum (Pflicht) 3 C	B.Phy.203 Statistische Physik (Pflicht) 8 C		B.Phy.408S peziali- sierungs- praktikum KT (Wahl- pflicht) 6 C	
6. Σ 28 C				B.Phy.602 Professionalisierungs- seminar (Pflicht) 4 C	Bachelor- arbeit KT 12 C	B.Phy.58X Spezielle Themen KT (Wahl- pflicht) 12 C
Σ 180 C	120 C				60 C	

5. Die Anlage IV wird wie folgt neu gefasst:

Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne Master-Studiengang „Physik“

a. Forschungsschwerpunkt Astro- und Geophysik

Sem. Σ C*	Forschungsschwerpunkt (50 C + 30 C)			Schlüsselkompetenz & Profilierung (40 C)	
	Einführung & Seminar (10 C)	Praktika (31 C)	Fortgeschrittene Themen (9 C)	Schlüsselkompetenz (12 C)	Profilierung (28 C)
1. Σ 32 C	M.Phys.501 Forschungsschwerpunkt AG (Wahlpflicht) 6 C		M.Phys.55X Fortgeschrittene Themen AG (Wahlpflicht) 9 C		M.Phys.413 Math.-Nat. Profilierungsseminar (Pflicht) 4 C
2. Σ 28 C	M.Phys.409 Forschungsseminar AG (Wahlpflicht) 4 C	M.Phys.401 Forschungspraktikum AG (Wahlpflicht) 13 C			Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 30 C		M.Phys.405 Forschungshauptpraktikum AG (Wahlpflicht) 18 C		M.Phys.601 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (Pflicht) 9 C	M.Phys.602 Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten (Pflicht) 3 C
6. Σ 30 C	Masterarbeit AG 30 C				
Σ 120 C					

b. Forschungsschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme

Sem. Σ C*	Forschungsschwerpunkt (50 C + 30 C)			Schlüsselkompetenz & Profilierung (40 C)	
	Einführung & Seminar (10 C)	Praktika (31 C)	Fortgeschrittene Themen (9 C)	Schlüsselkompetenz (12 C)	Profilierung (28 C)
1. Σ 32 C	M.Phy.502 Forschungsschwerpunkt BK (Wahlpflicht) 6 C		M.Phy.56X Fortgeschrittene Themen BK (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.413 Math.-Nat. Profilierungsseminar (Pflicht) 4 C
2. Σ 28 C	M.Phy.410 Forschungsseminar BK (Wahlpflicht) 4 C	M.Phy.402 Forschungspraktikum BK (Wahlpflicht) 13 C			Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 30 C		M.Phy.406 Forschungshauptpraktikum BK (Wahlpflicht) 18 C		M.Phy.601 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten (Pflicht) 3 C
6. Σ 30 C	Masterarbeit BK 30 C				
Σ 120 C					

c. Forschungsschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik

Sem. Σ C*	Forschungsschwerpunkt (50 C + 30 C)			Schlüsselkompetenz & Profilierung (40 C)		
	Einführung & Seminar (10 C)	Praktika (31 C)	Fortgeschrittene Themen (9 C)	Schlüsselkompetenz (12 C)		Profilierung (28 C)
1. Σ 32 C	M.Phy.503 Forschungsschwerpunkt FM (Wahlpflicht) 6 C		M.Phy.57X Fortgeschrittene Themen FM (Wahlpflicht) 9 C			M.Phy.413 Math.-Nat. Profilierungsseminar (Pflicht) 4 C
2. Σ 28 C	M.Phy.411 Forschungsseminar FM (Wahlpflicht) 4 C	M.Phy.403 Forschungspraktikum FM (Wahlpflicht) 13 C				Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 30 C		M.Phy.407 Forschungs- hauptpraktikum FM (Wahlpflicht) 18 C		M.Phy.601 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (Pflicht) 9 C	M.Phy.602 Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten (Pflicht) 3 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
6. Σ 30 C	Masterarbeit FM 30 C					
Σ 120 C						

d. Forschungsschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik

Sem. Σ C*	Forschungsschwerpunkt (50 C + 30 C)			Schlüsselkompetenz & Profilierung (40 C)		
	Einführung & Seminar (10 C)	Praktika (31 C)	Fortgeschrittene Themen (9 C)	Schlüsselkompetenz (12 C)		Profilierung (28 C)
1. Σ 32 C	M.Phys.504 Forschungsschwerpunkt KT (Wahlpflicht) 6 C		M.Phys.58X Fortgeschrittene Themen KT (Wahlpflicht) 9 C			M.Phys.413 Math.-Nat. Profilierungsseminar (Pflicht) 4 C
2. Σ 28 C	M.Phys.412 Forschungsseminar KT (Wahlpflicht) 4 C	M.Phys.404 Forschungspraktikum KT (Wahlpflicht) 13 C				Math.-Nat. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
5. Σ 30 C		M.Phys.408 Forschungs- hauptpraktikum KT (Wahlpflicht) 18 C		M.Phys.601 Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten (Pflicht) 9 C	M.Phys.602 Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten (Pflicht) 3 C	Nichtphys. Bereich (Wahlpflicht) 12 C
6. Σ 30 C	Masterarbeit FM 30 C					
Σ 120 C						

6. In Anlage V wird das Modulhandbuch wie folgt geändert.

a. Die Einträge zu den Modulen B.Phys.101, B.Phys.102, B.Phys.501, B.Phys.502, B.Phys.503 und B.Phys.504 werden wie folgt neu gefasst.

Georg-August Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.101 Physik I	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Einheiten und Messgrößen, Mechanik eines Massepunktes, starrer Körper, elementare Kontinuumsmechanik, kinetische Gastheorie, ideales Gasgesetz, reales Gas, Phasenübergänge. Rechentechniken der Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, einfacher gewöhnlicher Differentialgleichungen, Vektoren und Matrizen. Kompetenzen: Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der klassischen Mechanik und Thermodynamik anwenden können. Sie sollen einfache physikalische Systeme modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	C / SWS insgesamt 9 C / 8 SWS Workload 270 h Präsenzzeit 112 h Selbststudium 158 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine Modulprüfung: Klausur, 180 Min.	C / SWS einzeln 9 C / 8 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul (Orientierungsmodul) im Bachelor-Studiengang „Physik“ Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Informatik“ und im Bachelor-sowie Master-Studiengang „Mathematik“	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengang „Physik“, 2-Fach B.A. Physik, Bachelor-Studiengang „Informatik“, Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Ein Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 210
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.102 Physik II	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Ladung, Strom, Spannung, elektrisches Feld, magnetisches Feld. Potentialprobleme, Stromkreise, Maxwell'sche Gleichungen, elektromagnetische Wellen, spezielle Relativitätstheorie. Rechentechniken der Vektoranalysis, Sätze von Gauß und Stokes, einfache partielle Differentialgleichungen. Kompetenzen: Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der Elektrostatik und -dynamik anwenden können. Sie sollen einfache Feldverteilungen modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	C / SWS insgesamt 9 C / 8 SWS Workload 270 h Präsenzzeit 112 h Selbststudium 158 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine Modulprüfung: Klausur, 180 Min.	C / SWS einzeln 9 C / 8 SWS
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Informatik“ und „Mathematik“	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengang „Physik“, 2-Fach B.A. Physik, Bachelor-Studiengang „Informatik“, Bachelor-Studiengang Master-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Ein Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 210
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.501 „Einführung in die Astro- und Geophysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Beobachtungstechniken, Aufbau und Entwicklung des Universums, Galaxien, die Milchstraße, Sternaufbau und Entwicklung, die Sonne, Planeten, Plattentektonik, Erdbeben. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit den grundlegenden Begriffen und Modellen der Astro- und Geophysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 6 C / 6 SWS Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: Zur Zulassung zur Modulprüfung müssen als Studienleistung mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen erfolgreich bearbeitet worden sein. Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)	C / SWS einzeln 6 C / 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul Wahlpflichtmodul Master-Studiengang „Mathematik“, Bachelor-Studiengang „Informatik“	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengang „Physik“, „Informatik“, Studienfach „Physik“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (nur Lehramtbezogenes Profil), Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 120
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.502 „Einführung in die Biophysik und die Physik komplexer Systeme“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Aufbau, Struktur und Dynamik biologischer Makromoleküle, Struktur und Aufbau der Zelle, Molekulare Wechselwirkungskräfte, Proteine, Proteinfaltung, Molekulare Motoren, Brown'sche Bewegung und Diffusion, dynamische Systeme, Bifurkationstheorie, deterministisches Chaos, Zeitreihenanalyse, komplexe Netzwerke, nichtlineare Wellenausbreitung und Solitonen. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit den grundlegenden Begriffen und Modellen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme umgehen können.	C / SWS insgesamt 6 C / 6 SWS Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: Zur Zulassung zur Modulprüfung müssen als Studienleistung mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen erfolgreich bearbeitet worden sein. Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)	C / SWS einzeln 6 C / 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul Wahlpflichtmodul Bachelor-Studiengänge „Informatik“, „Chemie“, „Biologie“, Master-Studiengang „Mathematik“	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengänge „Physik“, „Informatik“, „Chemie“, „Biologie“, Studienfach „Physik“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (nur Lehramtbezogenes Profil), Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 120
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.503 „Einführung in die Festkörper- und Materialphysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Chemische Bindung in Festkörpern, Struktur von Festkörpern, Beugung an periodischen Strukturen, einfache Kristallstrukturen, Dynamik von Atomen in Kristallen, thermische Eigenschaften, Thermodynamik und Kinetik von Legierungen, Mikrostruktur und Defekte in Festkörpern, Elektronen im Festkörper. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit den grundlegenden Begriffen und Modellen der Festkörper- und Materialphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 6 C / 6 SWS Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: Zur Zulassung zur Modulprüfung müssen als Studienleistung mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen erfolgreich bearbeitet worden sein. Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)	C / SWS einzeln 6 C / 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul Wahlpflichtmodul Bachelor-Studiengänge „Informatik“, „Chemie“, Master-Studiengang „Mathematik“	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengänge „Physik“, „Informatik“, „Chemie“, Studienfach „Physik“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (nur Lehramtbezogenes Profil), Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Ein Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 120
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.504 „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Eigenschaften und Spektroskopie von stabilen und instabilen Atomkernen; Eigenschaften von Elementarteilchen und Experimente der Hochenergiephysik; Grundlagen der Teilchenbeschleunigerphysik. Kompetenzen: Die Studierende sollen mit den grundlegenden Begriffen und Modellen der Kern- und Teilchenphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 6 C / 6 SWS Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: Zur Zulassung zur Modulprüfung müssen als Studienleistung mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen erfolgreich bearbeitet worden sein. Modulprüfung: Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)	C / SWS einzeln 6 C / 6 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul Wahlpflichtmodul Bachelor-Studiengänge „Informatik“, „Chemie“, Master-Studiengang „Mathematik“	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengänge „Physik“, „Informatik“, „Chemie“, Studienfach „Physik“ im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (nur Lehramtbezogenes Profil), Master-Studiengang „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 120
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

b. In den Modulbeschreibungen zu den Modulen B.Phy.551, B.Phy.561, B.Phy.571 und B.Phy.581 werden im Feld „Verwendbarkeit“ jeweils ein Semikolon und die Wörter „Unterrichtsfach Physik im Studiengang ‚Master of Education‘“ angefügt.

c. In den Modulbeschreibungen zu allen Modulen mit einer Modulnummer der Form B.Phy.[Zahl] wird im Feld „Wiederholbarkeit“ das Wort „Zweimalig“ durch das Wort „Dreimalig“ ersetzt.

d. Es werden folgende Einträge angefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.607 „Akademisches Schreiben für Physiker/innen“	
Lernziele, Kompetenzen, Prüfungsanforderungen Lernziele: In diesem Workshop erlernen Studierende Grundkompetenzen des akademischen Schreibens in den beiden Schreibtraditionen des Deutschen und Englischen. Hierfür werden unterschiedliche Textarten (z.B. wissenschaftlicher Artikel, Essay, Protokoll, Bericht) sowie akademische Teiltex-te (z.B. Einleitung – Introduction) in den beiden Schreibtraditionen analysiert und miteinander verglichen. Von diesem analytisch-rezeptiven Ansatz ausgehend vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse, indem sie selbst akademische Texte in beiden Schreibtraditionen verfassen, hierbei wird ein Schwerpunkt auf das Schreiben englischer akademischer Texte gelegt. Kompetenzen: Akademische Schreibkompetenzen in englischer und deutscher Schreibtradition, Reflexionsvermögen eigener akademischer Schreibprozesse, Feedbackkompetenzen	C / SWS insgesamt 4 C / 2 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Prüfungsvoraussetzungen: Aktive, regelmäßige Teilnahme an dem Workshop, Erledigen schriftlicher Teil-leistungen Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten)	C / SWS einzeln 4 C / 2 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengang „Physik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 20
Modulverantwortliche® Studiendekan der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Che.8101 "Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker"							
Lernziele und Kompetenzen Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kann der Studierende a) thermodynamische Gesetze auf mikroskopischer (statistischer) Basis verstehen b) die phänomenologischen thermodynamischen Gesetze insbesondere auf biochemische / biophysikalische Fragestellungen anwenden c) Zustandsfunktionen, sowie reversible und irreversible Zustandsänderungen berechnen d) Phasen- und Reaktionsgleichgewichte berechnen e) grundlegende chemische Transportprozesse formulieren und lösen f) elektrochemische Potentiale und Elektrolytlösungen quantitativ behandeln g) theoretische Modelle zur chemischen Reaktionskinetik aufstellen und lösen	Credits/SWS insgesamt 6 /4 Workload 135 h Präsenzzeit 56 h Selbststudium 79 h						
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker"</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>Übungen zur Vorlesung</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Modulprüfung: Abschlussklausur; Prüfungsdauer: 180 min Erforderliche Vorleistungen Zulassung zur Modulprüfung: Teilnahme an den Übungen </td> </tr> </table>	Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker"	2	Übungen zur Vorlesung	2	Modulprüfung: Abschlussklausur; Prüfungsdauer: 180 min Erforderliche Vorleistungen Zulassung zur Modulprüfung: Teilnahme an den Übungen		SWS Einzel
Vorlesung "Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker"	2						
Übungen zur Vorlesung	2						
Modulprüfung: Abschlussklausur; Prüfungsdauer: 180 min Erforderliche Vorleistungen Zulassung zur Modulprüfung: Teilnahme an den Übungen							
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen B.Mat.011, B.Phy.101, B.Phy.102						
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Bachelor-Studiengang „Physik“						
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Wintersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.						
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl ca. 40						
Modulverantwortliche/r Prof. Dr. Andreas Janshoff / Prof. Dr. Burkhard Geil							

7. In Anlage VI wird das Modulhandbuch wie folgt geändert.

a. Die Einträge zu den Modulen M.Phy.401, M.Phy.402, M.Phy.403, M.Phy.404, M.Phy.553, M.Phy.554, M.Phy.563, M.Phy.564, M.Phy.573, M.Phy.574, M.Phy.583 und M.Phy.584 werden wie folgt neu gefasst.

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.401 „Forschungspraktikum Astro- und Geophysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Methoden zur Lösung physikalischer Fragestellungen aus dem Gebiet der Astro- und Geophysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen lernen, sich selbständig in komplexe Themen einzuarbeiten und unter Anleitung in Teamarbeit experimentelle Aufgaben durchzuführen und wissenschaftliche Protokolle im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen.	C / SWS insgesamt 13 C / 10 SWS Workload 390 h Präsenzzeit 140 h Selbststudium 250 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Praktikum Prüfungsvorleistung: Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle) Modulprüfung: 8 testierte Protokolle (max. 25 S.)	C / SWS einzeln 13 C / 10 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang „Physik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Ein Semester
Modulverantwortliche/r Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.402 „Forschungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Methoden zur Lösung physikalischer Fragestellungen aus dem Gebiet der Biophysik und Physik komplexer Systeme. Kompetenzen: Die Studierenden sollen lernen, sich selbständig in komplexe Themen einzuarbeiten und unter Anleitung in Teamarbeit experimentelle Aufgaben durchzuführen und wissenschaftliche Protokolle im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen.	C / SWS insgesamt 13 C / 10 SWS Workload 390 h Präsenzzeit 140 h Selbststudium 250 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Praktikum Prüfungsvorleistung: Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle) Modulprüfung: 8 testierte Protokolle (max. 25 S.)	C / SWS einzeln 13 C / 10 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang „Physik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.403 „Forschungspraktikum Festkörper- und Materialphysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Methoden zur Lösung physikalischer Fragestellungen aus dem Gebiet der Festkörper- und Materialphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen lernen, sich selbständig in komplexe Themen einzuarbeiten und unter Anleitung in Teamarbeit experimentelle Aufgaben durchzuführen und wissenschaftliche Protokolle im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen.	C / SWS insgesamt 13 C / 10 SWS Workload 390 h Präsenzzeit 140 h Selbststudium 250 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Praktikum Prüfungsvorleistung: Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle) Modulprüfung: 8 testierte Protokolle (max. 25 S.)	C / SWS einzeln 13 C / 10 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang „Physik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.404 „Forschungspraktikum Kern- und Teilchenphysik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Methoden zur Lösung physikalischer Fragestellungen aus dem Gebiet der Kern- und Teilchenphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen lernen, sich selbständig in komplexe Themen einzuarbeiten und unter Anleitung in Teamarbeit experimentelle Aufgaben durchzuführen und wissenschaftliche Protokolle im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen.	C / SWS insgesamt 13 C / 10 SWS Workload 390 h Präsenzzeit 140 h Selbststudium 250 h
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Praktikum Prüfungsvorleistung: Schriftliche Ergebnispräsentation (Protokolle) Modulprüfung: 8 testierte Protokolle (max. 25 S.)	C / SWS einzeln 13 C / 10 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengang „Physik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Zwei Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phys.553 "Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik III"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Astro- und Geophysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Astro- und Geophysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen „Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik III" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.554 "Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik IV"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Astro- und Geophysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Astro- und Geophysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen „Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik IV“ Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phys.563 "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Biophysik und Physik komplexer Systeme. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Biophysik und Physik komplexer Systeme umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.564 "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Biophysik und Physik komplexer Systeme. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Biophysik und Physik komplexer Systeme umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.573 "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik III"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Festkörper- und Materialphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Festkörper- und Materialphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik III" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.574 "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik IV"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Festkörper- und Materialphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Festkörper- und Materialphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik IV" Modulprüfung zu 1: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.583 "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik III"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Kern- und Teilchenphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Kern- und Teilchenphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik III" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phys.584 "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik IV"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Kern- und Teilchenphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Kern- und Teilchenphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik IV" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

b. In den Modulbeschreibungen zu allen Modulen mit einer Modulnummer der Form M.Phys.[Zahl] wird im Feld „Wiederholbarkeit“ das Wort „Zweimalig“ durch das Wort „Dreimalig“ ersetzt.

c. Die nachfolgenden Einträge werden in den Modulkatalog eingefügt.

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.555 "Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik V"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Astro- und Geophysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Astro- und Geophysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen „Fortgeschrittene Themen der Astro- und Geophysik V“ Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phys.565 "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme V"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Biophysik und Physik komplexer Systeme. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Biophysik und Physik komplexer Systeme umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme V" Modulprüfung: 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.575 "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik V"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Festkörper- und Materialphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Festkörper- und Materialphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Festkörper- und Materialphysik V" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Georg-August-Universität Göttingen Master-Studiengang „Physik“ Modul M.Phy.585 "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik V"	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Fortgeschrittene experimentelle Techniken und theoretische Modelle der Kern- und Teilchenphysik. Kompetenzen: Die Studierenden sollen mit fortgeschrittenen Konzepten und Ergebnissen im Bereich der Kern- und Teilchenphysik umgehen können.	C / SWS insgesamt 3 C / 3 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen "Fortgeschrittene Themen der Kern- und Teilchenphysik V" Modulprüfung: Klausur, 120 Min. oder mündl. Prüfung, ca. 30 Min. oder Vortrag, ca. 30 Min.	C / SWS einzeln 3 C / 3 SWS
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Master-Studiengänge „Physik“ und „Mathematik“
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 40
Ansprechpartner; Modulverantwortliche Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.06.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ am 01.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechs semestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einem der vier Studiengänge „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte“, Volkswirtschaftslehre“, „Betriebswirtschaftslehre“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre im Umfang von wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in den Teilgebieten Unternehmensgeschichte, Geschichte der Industrialisierung, Globalgeschichte, Konsumgeschichte, Wirtschafts- und Sozial- oder allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Neuere Konzepte und Methoden der Geschichtswissenschaft, Geschichte des ökonomischen Denkens, Organisationstheorie und Management, Institutionenökonomik, Evolutionsökonomik, Außenwirtschaftstheorie, Entwicklungsökonomik, Wirtschaftspolitik,

Konjunktur- und Wachstumstheorie, Preis- und Markttheorie, Ökonometrie oder Wirtschaftssoziologie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b), die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und

b) unter den in Absatz 3 nachgewiesenen Leistungen in den dort spezifizierten Teilgebieten im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studien-

bewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;

- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt.
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

- (1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.
- (2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.
- (3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.
- (4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.
- (5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.5. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.
- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	51 Punkte
1,10 bis 1,00	49 Punkte,
1,20 bis 1,10	47 Punkte,
1,30 bis 1,20	45 Punkte,
1,40 bis 1,30	43 Punkte,
1,50 bis 1,40	41 Punkte,
1,60 bis 1,50	39 Punkte,
1,70 bis 1,60	37 Punkte,
1,80 bis 1,70	35 Punkte,
1,90 bis 1,80	33 Punkte,
2,00 bis 1,90	31 Punkte,
2,10 bis 2,00	30 Punkte,
2,20 bis 2,10	29 Punkte,
2,30 bis 2,20	28 Punkte,
2,40 bis 2,30	27 Punkte,
2,50 bis 2,40	26 Punkte,
2,60 bis 2,50	25 Punkte,
2,70 bis 2,60	24 Punkte,
2,80 bis 2,70	23 Punkte,
2,90 bis 2,80	22 Punkte,
3,00 bis 2,90	21 Punkte.

- b) Für besonderer Kenntnisse in Unternehmensgeschichte, Geschichte der Industrialisierung, Globalgeschichte, Konsumgeschichte, Wirtschafts- und Sozial- oder allgemeine Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Neuere Konzepte und Methoden der Geschichtswissenschaft, Geschichte des ökonomischen Denkens, Organisationstheorie und Management, Institutionenökonomik, Evolutionsökonomik, Außenwirtschaftstheorie, Entwicklungsökonomik, Wirtschaftspolitik, Konjunktur- und Wachstumstheorie, Preis- und Markttheorie, Ökonometrie oder Wirtschaftssoziologie im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:
- ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.

Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird (maximal 90 Punkte), und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (maximal 10 Punkte).

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens ge-

mäß § 6 Abs. 2 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 08 bis einschließlich 10 Punkte

geeignet 04 bis einschließlich 07 Punkte

wenig geeignet 01 bis einschließlich 03 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 10.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 10.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Wirtschafts- und Sozialgeschichte bzw. der angrenzenden Disziplinen, die im Rahmen einer der vier Studiengänge „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“, „Neuere und Neueste Geschichte“, „Volkswirtschaftslehre“, „Betriebswirtschaftslehre“ oder einer fachlich eng verwandten Fachrichtung erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) Kenntnisse wirtschafts- bzw. geschichtswissenschaftlicher Theorien und Konzepte
- d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs
- e) berufliche und persönliche Ziele
- f) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 S. 2 Buchst. a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine

Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2011. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006 S. 259), zuletzt geändert durch den Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen vom 11.03.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 9/2009 S. 716) außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.07.2010, der Philosophischen Fakultät vom 21.07.2010 sowie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 20.07.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2010 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen die Neufassung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ am 03.10.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel

2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Modern Indian Studies“**

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Modern Indian Studies“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Modern Indian Studies“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Modern Indian Studies oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in

einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in den Indienstudien, in Indologie oder in einem anderen sozial-, wirtschafts-, oder geisteswissenschaftlichem Fach, einschl. Geografie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen. ³Als Nachweis dafür dient:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) mindestens Niveaustufe 6
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)
- e) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL)
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language"
- g) UNiCert der Stufe III
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten vier Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁶Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11 zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum

vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist ausgeschlossen;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;
- g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivations Schreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung

der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11 zu erbringen.

§ 6

Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerber-

berinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Indienstudien oder Indologie oder in einem anderen sozial-, wirtschafts-, oder geisteswissenschaftlichem Fach, einschl. Geografie, und
- c) außeruniversitäre studienrelevante Erfahrungen bzw. Ausbildungen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7

Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die

Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) abgeschlossen.

§ 8

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
- aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Modern Indian Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2010 S. 1010) außer Kraft.
